

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Universität Münster und an der FH Münster
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und
einer Beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011
vom 24. November 2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben der Senat der Universität Münster und der Senat der FH Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011), zuletzt geändert durch die VI. Ordnung zur Änderung vom 31. Juli 2024 (AB Uni 2024/ 23, S. 1671 ff.; AB FH 2024/78, S. 516 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 19 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“
2. Der § 4 erhält folgenden Absatz 2:

„¹Für die Organisation der fachwissenschaftlichen Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche der FH Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen in den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster zuständig. ³Er verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben dieses Studienangebotes innerhalb der FH Münster.“

§ 4 Absatz 3 wird gestrichen, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

3. In § 4a Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Institutsrat“ durch das Wort „Rat“ ersetzt. In § 4a Abs. 3 S. 5 wird das Wort „Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI)“ durch das Wort „IBL“ ersetzt.

4. Der Satz 3 wird in § 7 Abs. 2 gestrichen. In § 7 Abs. 3 Nr. 7 wird das Wort „Informatik/Informationstechnik“ durch das Wort „Informationstechnik“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Fächer“ durch „beruflichen Fachrichtungen“ ersetzt.

6. Der § 8 erhält folgenden Absatz 7:

„¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, bzw. an der FH Münster, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die beruflichen Fachrichtungen, kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. ³Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. ⁴Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. ⁵Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁷Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

7. Der § 10 erhält folgenden Absatz 1:

„¹Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. ²Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. ³Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁴Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). ⁵In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. ⁶„Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. ⁷Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. ⁸Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab.“

8. Der erste Halbsatz des § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

9. Der § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, bzw. an der FH Münster nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die beruflichen Fachrichtungen, auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu

bewertende Beitrag der/des Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

10. Der zweite Halbsatz des § 11 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen.

11. In § 11 Abs. 5 werden die Wörter „Fächer der“ gestrichen.

12. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte bzw. die Vertrauensperson für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule anzusprechen.“

13. Der § 16 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Einrichtung versehen.“

14. Der Absatz 3 des § 17 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.“

15. Der § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Münster und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.“

16. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“§ 19

Diploma Supplement mit Transcript of Records

¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

17. Der § 23 S. 2 wird wie folgt gefasst: „²§ 22 gilt entsprechend.“

18. Der § 23a Abs. 8 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Münster und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 22.09.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. November 2025

Der Rektor der
Universität Münster

Prof. Dr. Johannes Wessels

Der Präsident der
FH Münster

Prof. Dr. Frank Döllmann